Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für das Urnengräberfeld „Unter den Kirschen“
auf dem Friedhof Neukirchen

1. Grabmalordnung

Zugelassene Grabmale sind Kissensteine aus Naturstein, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutet.

Für Doppelgrabstätten: (Stellen 05 u. 06 / 11 u. 12 / 17 u. 18)	50 cm x 40 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.
Für Einzelgrabstätten:	40 cm x 30 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 10 cm.

1. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nach Rücksprache möglich.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden. Grabgestecke sind so zu platzieren, dass sie die Pflanzen in der Anlage nicht beeinträchtigen.

Grabschmuck und Skulpturen aus Kunststoff oder LED betriebene Grableuchten sind nicht erlaubt.

Niebüll, den 19.03.2026

gez. Roger Bodin Dienstsiegel

(Geschäftsführer)